

4.1.8 Häusliche Pflege

In Deutschland gibt es rund 10.000 ambulante Pflegedienste. Seit Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1995 beteiligen sich neben den herkömmlichen Sozialstationen auch private Hauspflegedienste an der ambulanten Versorgung pflegebedürftiger Menschen. Laut Pflegestatistik gab es im Jahr 1999 insgesamt 10.820 Pflegedienste, die nach Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) zugelassen waren, davon 8.209 in den alten und 2.611 in den neuen Bundesländern. 2003 lag die Zahl etwas niedriger bei 10.619 (alte Länder: 8.021; neue Länder: 2.598).

Die Zahl der Beschäftigten in ambulanten Pflegediensten hat sich dagegen von 183.782 im Jahr 1999 auf 200.897 im Jahr 2003 erhöht. Krankenschwestern sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger stellen dabei die größten Berufsgruppen dar. Der Anteil der Frauen an allen Beschäftigten lag 2003 bei etwa 87 Prozent. Bei höher qualifizierten Beschäftigten wie Sozialpädagogen und Sozialarbeitern, die eher Leitungsfunktionen in den Sozialstationen und ambulanten Pflegediensten einnehmen, beträgt die Frauenquote 78, bei Pflegewissenschaftlern 61 Prozent.

Häusliche Pflege ist bei vorübergehender Krankheit möglich. Häusliche Pflege erhalten Versicherte nicht nur im Rahmen der Langzeitpflege (siehe Kapitel 1.3.4), sondern auch bei vorübergehender Krankheit. Leistungsträger ist dann die gesetzliche Krankenversicherung. Bei der häuslichen Krankenpflege unterscheidet man zwischen Krankenhausvermeidungspflege (§ 37 Abs. 1 SGB V) und Sicherungspflege (§ 37 Abs. 2 SGB V) [21].

Krankenhausvermeidungspflege wird von den Kassen bewilligt, wenn eine Krankenhausbehandlung geboten wäre, aber nicht durchführbar ist, oder wenn durch die häusliche Pflege ein Krankenhausaufenthalt vermieden oder verkürzt werden kann. Gründe für eine nicht durchführbare Krankenhausbehandlung können beispielsweise die fehlende Transportfähigkeit des Versicherten, die fehlende Bereitschaft, sich einer Krankenhausbehandlung zu unterziehen, oder in seltenen Fällen auch das Fehlen einer geeigneten Einrichtung sein.

Sicherungspflege kann dagegen verordnet werden, wenn sich eine ambulante ärztliche Behandlung nur mit Unterstützung der häuslichen Krankenpflege durchführen und in ihrem Erfolg sichern lässt. Meist handelt es sich bei der Sicherungspflege um so genannte Behandlungspflege, die im Gegensatz zur Grundpflege direkter Teil der Therapie ist (beispielsweise Verbandswechsel).

Literatur

- 21 Robert Koch-Institut (Hrsg) (2004) *Pflege* Schwerpunktbericht der Gesundheitsberichterstattung des Bundes. RKI, Berlin